OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350394/2/Py/Gru

Datum:
Linz, 9. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn M.F., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 6. Juli 2017, Gz. SJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Juli 2017, GZ.: SJF, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 23. Juni 2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gem. §§ 31 Oö. BMSG iVm §§ 4 ff Oö. BMSG sowie § 11 Abs. 5 iVm Abs. 7 Oö. BMSG keine Folge gegeben.

Begründend führt die belangte Behörde zu ihrer Entscheidung aus, dass der Antragsteller am 12. Juni 2017 fristlos auf Grund eines Raufhandels von seinem Arbeitgeber entlassen wurde. Seit 2009 ist er mehrmals über die Konsequenzen bei eigenverschuldetem Jobverlust aufgeklärt worden, zudem erfolgten auch laufend mündliche Ermahnungen. Weiters war ihm bekannt, dass bei selbstverschuldeter Beendigung des Arbeitsverhältnisses Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung von vornherein nicht gewährt werden können.

Der Antragsteller erhält AMS-Leistungen in Höhe von tgl. 26,41 Euro, weshalb der Wohnbedarf bei einer Miethöhe von 274 Euro abzgl. der Wohnbeihilfe in Höhe von 88 Euro nicht gefährdet ist. Da somit die Voraussetzungen auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht gegeben sind, war dem Antrag keine Folge zu geben.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 25.7.2017. Diese begründet der Bf wie folgt:
„Ich war in letzter Zeit stets bemüht eine Arbeit zu finden und diese auch zu erhalten, was mit meiner psychischen Erkrankung gar nicht so einfach ist. Leider hat mein impulsives Verhalten nun auch zu einer fristlosen Entlassung geführt. Ich weiß, dass mein Verhalten falsch war, konnte aber in der Situation leider nicht anders handeln.
Wie sie der Beilage entnehmen können, bin ich auch in ärztlicher und medikamentöser Behandlung. Des Weiteren habe ich mich entschlossen die Tagesstruktur am N. C. regelmäßig zu besuchen um mit meiner Erkrankung besser umgehen zu lernen.

Durch den fehlenden Bezug der Mindestsicherung, bin ich in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten und mir droht der Verlust meiner Wohnung.“

3. Mit Schreiben vom 6. Juli 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt vom Bf nicht bestritten wurde und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6

Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen stehen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, war seit 23. November 2016 als Leasingarbeiter bei der Fa. X in L. beschäftigt. Auf Grund eines Raufhandels am 12. Juni 2017 an seiner Arbeitsstelle wurde er mit Schreiben vom 12. Juni 2017 mit sofortiger Wirkung fristlos entlassen.

Seitens der belangten Behörde wurde der Bf in der Zeit von 2009 bis 2015 mehrmals über die Konsequenzen bei eigen verschuldetem Jobverlust aufgeklärt sowie mündlich auf die Bemühungspflicht zur Erlangung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung hingewiesen.

Am 23. Juni 2017 brachte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung ein. Er bezieht Leistungen des AMS in Höhe von 26,41 Euro täglich, für seine Miete in Höhe von 274 Euro monatlich erhält er eine Wohnbeihilfe in Höhe von 88 Euro monatlich.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem Akteninhalt und kann somit der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG - ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2 Oö. BMSG gilt als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Gemäß § 11 Abs. 5 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG darf die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner durch Einschränkungen nach den Abs. 4 und 5 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

5.2. Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung setzen das Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigene Mitteln oder durch Leistungen Dritter sowie die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft durch angemessene, mögliche und zumutbare Aktivitäten dar. Auf seine Pflicht, sich durch den Einsatz seiner Arbeitskraft um Abwendung seiner Notlage zu bemühen, ist der Bf von der belangten Behörde mehrmals hingewiesen worden. Vom Bf blieb auch unbestritten, dass er auf Grund einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem Arbeitskollegen fristlos entlassen wurde und er damit selbst seine Möglichkeit zum Einsatz seiner Arbeitskraft im Rahmen der ihn treffenden Bemühungspflicht vereitelte.

Aus den Erläuterungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, die dem Oö. BMSG zu Grunde liegt, geht hervor, dass es sich bei den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Vielmehr gebietet der subsidiäre Charakter der bedarfsorientierten Mindestsicherung gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass unzureichende Mitwirkung der die jeweiligen Leistung geltend machende Person sanktioniert werden muss. Daraus ergibt sich deutlich, dass ein wie das vom Bf gesetztes Verhalten mit entsprechenden Konsequenzen hinsichtlich seines Anspruches auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung verbunden ist, zumal er von der Behörde bereits mehrmals auf die ihm in diesem Zusammenhang obliegenden Pflichten hingewiesen wurde.

Zum Einwand des Bf in der Beschwerde, wonach ihm der Verlust seiner Wohnung drohe, darf auf die diesbezüglichen Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid verwiesen werden. Demnach ist ihm Hinblick auf den Bezug der Leistungen des AMS in Höhe von 26,41 Euro täglich bei einer monatlichen Miethöhe von 274 Euro und der Gewährung einer Wohnbeihilfe von 88 Euro von einer ausreichenden Deckung des Wohnbedarfs auszugehen.

Der Bescheid der belangten Behörde kann daher nicht als rechtswidrig angesehen werden und war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis an den Verwaltungsgerichtshof ist gem. § 25 VwGG unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny